

**Zeitschrift:** Neues Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 21 (1915)

**Artikel:** Ueber Zwangarbeit und Gefängniswesen im 17. Jahrhundert  
**Autor:** Kurz, G.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-128952>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 08.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Über Zwangsarbeit und Gefängniswesen im 17. Jahrhundert.

Von G. Kurz, Staatsarchivar.

---

## Eine Sage.

Der Volkswitz bezeichnet den Thorberg als den höchsten Berg im Kanton Bern mit der Begründung, mancher steige dort hinauf und es dauere oft mehrere Jahre, bis er wieder herunterkomme. Auch sonst weiß der Volksmund allerlei Sonderbarkeiten von der mit Recht etwas berüchtigten Höhe zu vermelden. Vor einiger Zeit vernahm ich zu meiner Verwunderung die Redensart: „Uh, da muß uf e Thorbärg ge pumpe!“ Als Erklärung wurde mir ganz ernsthaft die Meinung vorgebracht, der fragliche, bösartige Verbrecher werde zu seiner Zähmung auf Thorberg in einen Keller gesperrt, in den stets fort Wasser fließe; da müsse er nun, um dem Ertrinken zu entgehen, aus allen Leibeskräften eine vorhandene Pumpe in Bewegung setzen, bis er um Gnade schreie.

Ein Kenner der Verhältnisse, welcher mehrere Jahre in amtlicher Stellung in der Strafanstalt wirkte, bestätigte mir die Verbreitung des seltsamen Gerüchtes und schrieb mir darüber folgendes:

„Vom „Pumpen“ auf Thorberg habe ich auch schon gehört; ich glaube aber nicht, daß eine solche

Strafarbeit dort vorgekommen ist. Als ich seinerzeit daselbst tätig war, las ich die Instruktionen für die 1848 gegründete Zwangsarbeitsanstalt durch und habe nirgends eine solche Strafkompetenz gefunden, auch nicht in den Jahresberichten. Alte Angestellte konnten mir keine Auskunft geben. Ich kann mir die erwähnte Behauptung nicht erklären."

Auch die treffliche „Geschichte des bernischen Gefängniswesens“ von Schaffroth weiß nichts davon zu berichten, daß das Strafmittel des „Pumpens“ zur Willensbrechung bei faulen oder störrischen Missetätern in unserem Lande jemals angewendet worden sei. Wir werden aber hören, daß die eigentümliche Sage dennoch einen gewissen tatsächlichen Untergrund besitzt und daß anderswo und in ziemlich weit zurückliegender Zeit ein solch heilsamer Zwang gegenüber verirrter Menschheit gebraucht wurde.

Beiläufig mag nach dem eben genannten Werke noch ein kurzer Überblick über die Schicksale der „sagenumponnenen“ Dertlichkeit geboten werden: Thorberg, erst der Sitz des mächtigen Rittergeschlechtes, dann der weltentsagenden Karthäuser, beherbergte seit der Reformation neben dem Haushalte des Landvogtes auch eine Pfründeranstalt für Arme und Elende. Diese überdauerte die Revolutionsstürme von 1798 und erfuhr 1807 die Angliederung einer Enthaltungsanstalt für solche, „die nicht eigentliche Buchthausstrafe verdient haben“, d. i. Sektierer, Gemütsfranke, Trunkenbolde, geschlechtlich Anormale usw. Beide Versorgungsgelegenheiten mußten 1848 der Zwangsarbeitsanstalt weichen, die sich,

von verschiedenen Umgestaltungen abgesehen, noch immer dort befindet.

### Schallenwerk und Chorhaus.

Die erste Zwangsarbeitsanstalt in unserem Kanton war 1615 in der Hauptstadt unter dem Namen eines Zuchthauses oder Schallenwerks (die Sträflinge trugen „Schallen“, d. i. Glöcklein zur Erschwerung des Entweichens) errichtet worden und diente zur Aufnahme von allerlei schlimmem Volk: Landstreichern, Dirnen und solchen Verbrechern, denen man gemäß der menschlicher werdenden Strafjustiz nicht gerade ans Leben gehen konnte. Die Büchtlinge hatten als Hauptarbeit die Straßen säuberung zu besorgen. Ausdrücklich war das Schallenwerk nur für die Fehlbaren vom Lande bestimmt; die Niederländen aus der Stadtburgerschaft wurden mit Rücksicht auf ihre Geburts vorrechte nicht in diese üble Gesellschaft gesteckt. Sie erfreuten sich aber keineswegs völliger Straflosigkeit; denn die so häufig wiederkehrenden „Sittenmandate“ mit ihren scharfen Bußenandrohungen galten auch ihnen, und die Geistlichkeit der Hauptstadt erlangte keineswegs des Eifers im Kampfe gegen die Ausgelassenheit der Zeit. Wer sich nicht zu zähmen wußte, wurde zur Abbüßung und Besserung ins Chorhaus<sup>1)</sup> gesteckt.

<sup>1)</sup> Das Chorhaus führte seinen Namen von der Zeit vor der Reformation her, da das Gebäude zu den Versammlungen der Chorherren des St. Vincenzstiftes diente. Es befand sich beim westlichen Eingang zu der Plattform, wo jetzt der Ostflügel des Stiftsgebäudes steht. Im Chorhaus hielt das Chorgericht seine Sitzungen ab, und hier befanden sich auch die chorgerichtlichen Gefangenschaften.

Das Chorgericht der Stadt, Oberinstanz für den ganzen Kanton und zugleich städtisches Ehe- und Sittengericht, kannte kein Ansehen der Person. Die berühmten „Lochrödel“, welche Hans Jakob Dünz als Chorweibel von 1617 bis 1649 launig führte und mit drolligen Federzeichnungen versah, beweisen diese läbliche Richtereigenschaft mit aller Deutlichkeit<sup>2)</sup>. Der stolze Junker, der pflichtvergessene Praedikant, der üppige Handwerksmeister, wie der liederliche Bauer und der arme Schlusi von Bauernknecht, das arg unartige Patriziertöchterlein, wie das allzu lebenslustige Praedikantenkind, der ausgelassene Student samt seinem „Cordeli“, der stattliche Herr Landsvenner samt der Frau Pfarrer, die sich an ihm vergafft — kurz Sünder und Sünderinnen aus allen Ständen bis herab zum lausigen Bettler und der gemeinen Straßendirne mußten bei Meister Dünz zur Abüßung im „Loch“, „Pfaffenloch“, oder auf dem „Estrich“ Einkehr halten.

Das Schallenwerk dagegen sollte zur Bändigung und Abschreckung des eigentlichen, lästigen und gefährlichen Gesindels dienen. Seit Jahrzehnten kämpfte man in der Eidgenossenschaft gegen diese Landplage; die Männer lieferte man häufig auf französische, savoyische und spanische Galeeren ab. Bern schloß z. B. am 21. Aug. 1571 einen Vertrag mit dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen ab über Abschiebung von Verurteilten auf dessen Galeeren. Der Abschied der Tagsatzung zu Baden vom 16. Februar 1614 enthält folgenden Beschuß:

<sup>2)</sup> Vergl. Jahrgang 1899 dieses Taschenbuches, S. 67—91 woselbst auch Proben der Federzeichnungen von Dünz.

„Da es sich ergibt, daß allenthalben in der Eidgenossenschaft viel unnützes Volk, starke Bettler, „verjagte unnütze Schulmeister, Zigginer und Rhissioner“<sup>3)</sup>), dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird auf den 10. März eine allgemeine „Fegi“ in der ganzen Eidgenossenschaft angeordnet. Die dabei betretenen argwöhnischen Buben, welche sich nicht genügend verantworten können, sollen behufs Ablieferung auf die Galeeren unverzüglich nach Solothurn geschickt werden.“ (E. A. 5, I, 1155). Gegenüber einer solch grausamen Maßnahme war die Errichtung eines Schallentwerks in Bern im folgenden Jahr im Grunde ein Werk der Menschlichkeit.

### St. Bonus und St. Raspinus zu Amsterdam.

Wenn jedoch die Maßnahmen von Staat und Kirche zur Bändigung ungezügelter Sitten bei jungen Leuten aus guter Familie durchaus nichts fruchteten, gab es noch ein äußerstes Mittel, das gegenüber solch verwilderter Landskraft versucht wurde. Man schickte die „verzweifelten Fälle“ zur Behandlung — nach Amsterdam! Dort bestand schon seit Ende des 16. Jahrhunderts eine Zwangsarbeits- und Erziehungsanstalt, die einen europäischen Ruf genossen haben muß. Aus den Jahren 1613 und 1620 sind mir zwei derartige Fälle bekannt; ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich dabei sage, die fraglichen jungen Taugenichtse seien nach Holland gesandt worden, nämlich „ge pumpe“.

<sup>3)</sup> Zuhälter, Lotterbuben; der Ausdruck ist welschen Ursprungs.

Ueber die Amsterdamer Anstalt findet sich in ungefähr zeitgenössischen Werken hinreichender Aufschluß zum Belege der Wahrscheinlichkeit obiger Behauptung. So gab Bucelinus 1655 in Ulm seine umfangreiche „Germania topo-chrono-stemmato-graphica“ heraus; in dem Abschnitte über die Städte des h. röm. Reiches erklärt der gelehrte Benediktiner, Amsterdam übertreffe an Bedeutung nicht nur die übrigen Städte Hollands, sondern sei überhaupt wohl das erste Kulturzentrum Europas. Er verkündet dessen Lob in folgender Zusammenfassung, die aus dem Lateinischen übersetzt lautet: Eine Stadt, welche die geschworne Feindin jeglichen Müßigganges ist, die erstaunliche Pflegerin der freien und aller vortrefflichsten Künste, die gerechteste Rächerin der Verbrechen, die Bändigerin von Uebermut und Ausgelassenheit sowohl der Bürgerschaft, als der Jugend, die läblichste Fürsorgerin des Alters, der Armut und Gebrechlichkeit, die herrlichste Meisterin der Staatskunst.

Die Bezeichnung von Amsterdam als einer „Bändigerin von Uebermut und Ausgelassenheit der Jugend“ weist ohne Zweifel auf die in Frage stehende Zwangsarbeitsanstalt hin. Bucelinus erwähnt sie allerdings nicht unter diesem Namen; er hebt unter den Erziehungs- und Wohlfahrtsanstalten Amsterdams das Waisenhaus hervor, zu dessen Unterhalt jährlich 60,000 Florin ausgelegt würden. Dann fährt er weiter: „Ut taceamus Poni et Raspini proventus et commoda, quarum ædium, pro sexus utriusque distinctione, diversarum inscriptio est: Virtutis est domare, quæ cuncti

pavent.“ (Zu schweigen von den Erfolgen und Vorteilen des Bonus und Raspinus, deren Häuser — für beide Geschlechter sind es verschiedene — die Inschrift tragen: „Der Tugend kommt es zu, zu bändigen, worüber sich die Allgemeinheit ängstigt.“) Diese Häuser des Bonus und Raspinus sind nun unsere Zwangsarbeitsanstalt.

Ich hieß die Herren Bonus und Raspinus für holländische Paedagogen des 17. Jahrhunderts, befand mich aber mit dieser Annahme in einem heitern Irrtum, wie ich erfuhr, als ich mich über die Angelegenheit in Holland erkundigte. Herr Seminar-direktor Dr. Schneider in Bern verschaffte mir nämlich gefällig die Adresse eines liebenswürdigen Gewährsmannes, des Herrn Dr. Bos, früher Schulinspektor in Winschoten, dann in 's-Gravenhage. Herr Dr. Bos hatte die große Freundlichkeit, beim städtischen Archivar, Herrn Dr. Veder in Amsterdam, Erforschungen einzuziehen und gab mir nun, darauf gestützt, folgende Aufschlüsse:

„Das Zuchthaus in Amsterdam ist im Jahre 1596 mit 14 Sträflingen eröffnet worden. Die Arbeit war ursprünglich Verfertigung von Plüsch, später bis 1670 auch Herstellung von Tuch und Watte. Auch wurde brasiliisches Farbholz geraspelt, wofür die Stadt 1602 das Monopol erhalten hatte.

Innenhalb der Liegenschaft des Zucht- oder Raspelhauses gab es ein „secreet tuchthuis“ (besonderes Zuchthaus), wo junge Leute auf kürzere oder längere Zeit wegen liederlichen Betragens eingesperrt wurden. Diese jungen Leute, gewöhnlich

aus den mittleren oder höheren Schichten der Gesellschaft, wurden „wittebroodskinderen“ (Weißbrotkinder) genannt.

Sie verstehen jetzt wohl, daß Bonus und Raspinus keine holländischen Paedagogen sind, sondern fingierte Namen, wie „Prügelius“ oder so etwas. Im Jahr 1612 erschien (nach Herrn Dr. Veder) nämlich in Amsterdam eine Broschüre, betitelt: „Historie van de wonderlijcke Mirakelen“, worin von Sankt Bonus und Sankt Raspinus<sup>4)</sup> die Rede ist, weil so viele Bettler und Bagabunden durch das Raspen des Farbholzes und die Zwangsarbeit ihrer Gebrechen und Krücken los wurden.

Das Archiv des Zuchthauses ist verschwunden. Einige Mitteilungen über diese Anstalt finden sich in der „Vaterländischen Geschichte“ von Wagenaar. Dort heißt es, daß als äußerste Strafe das Pumpe im Keller galt, welches mit großer Anstrengung stattfinden mußte, wenn man nicht dabei ertrinken wollte. Weiteres ist davon nicht bekannt.“

Soweit die Nachrichten, die ich an der Quelle schöpfen konnte! Da das Strafmittel des „Pumpens“ bei uns noch im 20. Jahrhundert als Gerücht umhergeht, ist wohl anzunehmen, die heilsame Erfindung von St. Bonus und St. Raspinus zu Amsterdam sei vielleicht auch anderswo angewendet worden. Oder haben wir es mit einer Nachricht zu tun, welche der holländische Militärdienst zu uns brachte?

---

<sup>4)</sup> Wohl etwa mit St. Zwinger und St. Rasppler zu übersetzen.

Zur Sache selbst führe ich noch ein Zeugnis aus dem 17. Jahrhundert an.

Moreri berichtet in der 6. Auflage seines „Grand Dictionnaire Historique“ (Paris 1691) unter dem Stichwort „Amsterdam“ bei der Erörterung des Kirchen- und Erziehungswesens:

„La Maison qu'on appelle de correction est pour les libertins qui ne veulent point obeir à leurs parens. Ils y aprennent à leurs propres dépens ce que coûte de faire les rebelles. Quand ils continuent à ne rien valoir, on les met dans une cave qui se remplit d'eau, et ils doivent continuellement travailler à l'en tirer par le moyen des pompes, autrement ils y seroient en danger de se noyer.“

### Zwei unfreiwillige Hollandfahrer.

Ein solcher „libertin“ muß der junge Humbertus Masset gewesen sein, der Sohn des Edelmannes und bernischen Untertans Philippus Masset von Verdon. Auf Bitte des Vaters, der seinen Sprößling „kümmерlich in zum halten“ könne, stellten am 28. August 1613 Schultheiß und Rat von Bern zu Handen des Magistrats in Amsterdam ein Empfehlungsschreiben aus, damit der besserungsbedürftige Jüngling in der bewußten Anstalt für einige Zeit Aufnahme finde. [D. Missivenbuch WW, 56.]

Über die Masset stehen mir folgende Angaben zu Gebote. Das Wappen der ursprünglich aus dem Val d'Aosta stammenden Familie zeigt in Blau drei goldene Streitkolben. Die Masset besaßen seit

1607/08 die Hälfte der ansehnlichen Herrschaft Champvent und waren ferner begütert zu Orges und la Mothe, alle drei Ortschaften nahe bei Yverdon. 1626 verkaufte Humbertus Masset (wahrscheinlich unser „Amsterdamer“!) die Mitherrschaft zu Champvent an Rudolf von Erlach. Die „holländische Kur“ hätte ihm demnach vielleicht nicht dazu verholfen, sein Hausswesen auf der Höhe zu erhalten. Doch waren die Masset noch im 18. Jahrhundert Mitbesitzer der Herrschaft la Mothe.

Etwas ausführlicher sei der zweite Fall von Zwangserziehung erörtert; er betrifft Jakob Tribolet, einen jungen Mann aus dem bernischen Patriziat. Er wurde am 3. August 1592 als Sohn des Jörg Tribolet und der Maria Baumgartner getauft. Der Vater, Jörg Tribolet, der die jüngere Hauptlinie des Geschlechtes begründete, wurde 1585 des Grossen Rates, 1587 Statthalter seines verstorbenen Bruders Jakob in der Landvogtei Grandson; er wurde dann selber 1592 Landvogt von Moudon und 1607 Amtmann von Bonmont.

Von dem eben erwähnten Jakob Tribolet, also dem Onkel unseres Tunichtgut, leitet sich die ältere Hauptlinie des Geschlechtes ab, aus welcher der 1616 geborene „böse“ Landvogt von Trachselwald, Samuel, hervorging. Er war mit dem mißratenen Jakob „zu andern Kindern“ verwandt.

Die Ehe des Jörg Tribolet und der Maria Baumgartner war ziemlich kinderreich. In den Jahren, da Jakob Tribolet über seine Familie Schmach und Schande brachte, war sein ältester Bruder Peter des Grossen Rates (seit 1614) und

Kastellan zu Wimmis (seit 1622). Eine Reihe von Schwestern heiratete gleichzeitig in ansehnliche Häuser. Da der Vater Jörg Tribolet beträchtlichen Besitz an Reben hatte, mag er neben seiner politischen Betätigung den Weinhandel betrieben haben, bekanntlich ein etwas gefährliches Gewerbe, das wohl dem Sohne zum Fallstrick geworden ist. Noch nicht ganz 21jährig verheiratete sich dieser am 21. Februar 1613 mit Cathrynh von Römerstal, die noch nicht ganz 17jährig war<sup>5)</sup>). Die jungen Eheleute ließen am 4. Oktober 1615 ein Töchterlein Cathrynh taufen; aber glücklich kann ihre Verbindung nicht gewesen sein.

Denn statt bei seinem Frauchen Seide zu spinnen, lag der tolle Mensch lieber in den Weinhäusern samt einem Schwarm ähnlicher Gesellen. Im September 1614 nahm das Chorgericht deswegen die Wirtin „zun Mören, Zimmerlütten, Schumacheren, Räblütten und Pfisteren“ ins Gebet und befahl ihnen, „sich nunmehr des Borgens junger Knaben und Herren Sün ze verhüten.“ Ein Pastetenmacher und ein Bäcker, denen Tribolet für 31 und 20 Kronen Wein geliefert hatte, mußten über ihr Rechnungsverhältnis zu ihm Auskunft geben, wobei sich herausstellte, daß ein schöner Teil der Verkaufssumme jeweilen an Ort und Stelle durchgebracht worden war. Wie aus den Verhandlungen des

<sup>5)</sup> Sie war eine Tochter des Vanners und Ratsherrn Simon von Römerstal und seiner ersten Frau Elsbeth Stachel. Der Vater verfaßte sein Testament am 18. Januar 1613 und starb, ehe er dieses selber siegeln konnte. (Testamentenbuch 9,413.) Die zweite Frau des Vanners, Ursula Burkinden, stand der Stieftochter stets wacker zur Seite.

spätern Ehescheidungsprozesses<sup>6)</sup>) herborgeht, quälte Tribollet aus Eifersucht seine Frau durch schreckliche Wutausbrüche und benahm sich in Worten und Werken als eines der schlimmsten „Stadtfälber“. In einer Anwandlung zur Besserung versuchte er einmal einen Aulauf, den Wein zu verschwören und „ein trank dafür inzenemen“; aber er ließ es doch bleiben, indem er dachte: „Tüfel, es gilt nüt“!

Über sein Tun und Treiben meldet das Protokoll des Chorgerichts von Montag, dem 12. September 1614, was folgt:

„Jakob Tribollet, wölicher uß befelch synges Herr Batters nun ein Zyth lang im loch gelegen, wegen synges unbesindten, liederlichen, verthunlichen wesen und huzhaltenß, als auch er stets märtet, koufft und tuschet, allezeit in wirzhüseren by der purß prasset und dieselben zu gast hältet, also daz die Sum, die er by ettlichen wirten usftriben, hoch anloufft und zu beförchten, wo er nit ablaß, weder der Batter mehr zustan, noch erß erschwingen möge. So er nun uß angeregt synges Batters beger verschinen sampstags usf frhen fuß gestellt, usf hütt sich vor mynen Herren über alle clegten und luth des Herrn Batter Ufferzeichnuß der schulden beantwortet, sich zu besseren und genzlich ze enderen und als einem gehorsammen Sohn und ehrlichen Biderman zustadt, erpotten und der gnaden trungenlich gepätten rc., sind min Herren dessen, als auch in bedencken, der Herr, syn Batter, syner begert, in mit imme in herpst ze nemmen, ettlicher gſtalt dran khon. Und also mit einer starcken ermahnung,

<sup>6)</sup> Man. des Chorgerichts 91, 45—284—301.

censur, alhie onnötig ze ermelden, ledig gelassen, mit ermahnung, im vahl er in desß künftig dergstalten in daß garn gerathe, imme alle wirzhüser und käller verpieten, auch wol so bald über den Kanzell abwerffen wurde."

Was diese letzte Drohung bedeutete, werden wir bald vernehmen. In den nächsten Jahren nun scheint sich Jakob Tribolet leidlich aufgeführt zu haben. Aber gegen Ende des Jahrzehntes muß er es wieder arg getrieben haben.

Denn unter dem 27. Mai 1620 enthält das Ratsmanual (Nr. 39, Seite 298) folgende Eintragung: „Herr Georg Tribolet dem Alten wider shnen gottlosen verruchten liederlichen shon Jacoben ein verruß Brieff pro forma.“ Der Verrußbrief wurde von der Kanzlei am gleichen Tage ausgestellt; er findet sich eingeschrieben im U. Sp. B.: NN, 210 und hat in der Hauptſache folgenden Inhalt:

Schultheiß und Rat, auf Bitte von Georg Tribolet, gewesenem Amtmann zu Bonmont, erklären die Notwendigkeit zum behördlichen Einschreiten,

„Wasmassen die vetterlichen Straffen und warnungen, so unzhero durch uns, unsere Heimlicher, Cohrgrichtt und andere gute Herren und freundt an shnen ungehorsammen, liederlichen, unnützen Sohn, Jakob gewendet worden, nit besser erschossen, denn das derselbig immerdar in synem gewonten, unnützen, liederlichen und verthüngen Leben fürfare.“ Er sei ein unverbesserlicher Schuldenmacher, werde Weib und Kind an den Bettelstab bringen und sein einstiges Erbe vertun, wenn man nicht vorsorge.

Daher wird Jakob Tribolet handlungsunfähig erklärt, und es wird ihm das Frauengut entzogen. Zugleich erhält er Wirtshausverbot (bei 10 & unablässiger Buße für den fehlbaren Wirt). Die gleiche Buße hat zu gewärtigen, wer mit Tribolet geschäftlich verkehrt. Zukünftige Gläubigeransprachen gegen diesen werden obrigkeitlich nicht mehr geschützt. „Damit aber insköfftig niemants, den dis berüren möchte, sich der unwissenheit sölchen verpots und befreitung ze behelfen understandt, sol diser brieff öffentlich an allen Canzlen da offt gedachter Jakob Thribolett mehrtheils sijn hanndel und Wandel fürt meniglich zur warnung offendlich gelesen und verkündet werden.“ — Nun war er also doch „über den Kanzel herabgeworfen“!

Durch diese schmähliche Verurteilserklärung hatte sich der Betroffene vermutlich in der Stadt Bern unmöglich gemacht. Oder war er so frech, über die Maßnahmen der hohen Behörde nur zu spotten? jedenfalls beschloß der Familienrat, den bald 28 Jahre alten Tunichtgut aus der Vaterstadt zu entfernen und ihn noch einem Besserungsversuch zu unterwerfen. In völlig neuer Umgebung konnte vielleicht noch ein anderer Mensch aus ihm werden. Eine holländische „Pumpenkur“ schien einzig dazu noch ratsam. Die Regierung gewährte dem Plane ihre Unterstützung und befürwortete bei Bürgermeister und Rat zu Amsterdam die Aufnahme des unglückseligen Landeskindes in das dortige Zuchthaus. Das umfangreiche Schreiben<sup>7)</sup> vom 15. Juni

---

<sup>7)</sup> D. Miss. 2,729.

1620 setzt in seiner Einleitung die Pflicht der Obrigkeit auseinander, der elterlichen Erziehung, wo nötig, nachzuhelfen und erwähnt die bisherigen Versuche, Jakob Tribolet auf den rechten Weg zu leiten; dann vernehmen wir weiter:

„Wann aber das alles mit soviel fruchten noch verfangen mögen, dann das uns von tag zu tag synes ganz liederlichen, unnützen lebens und wässens clag fürkommen, und dably zu erkennen geben worden, das er ganz unbußfertig, ohne Gottsfurcht in synem alten, bösen Lebewesen verharret, auch unsere oberkeitliche, väterliche züchtigung imme zu keiner besserung dienen lassen, sonnders die in wind geschlagen und sich ganz incorrigibilem erzeigt, sind wir bewegt worden andere mittel synenthalben an die handt zenemmen.

Und nach dem wir uns erinneret, wie bi üch in dem wolangestellten Disciplin- und Buchthuſ der glichen ungehorsamme, fräch und mutwillige, auch liederliche und unnütze, junge gesellen und männer, die deß müßiggangs und vertrunkenen wässens pflegendt, durch ehrliche handarbeit gezämt und in rechtem zoun gehalten werdend, das best syn befunden, ermelten jungen Man ußzuschicken und frömbdt brot versuchen ze lassen.

Und so wir üweren sonnderen gegen uns und unserem Staad jederwylen erwisenen favor und gunst verspüret und nochmalen an der continuation nicht zwifflten, haben wir üch denselben durch unsere liebe auch Burgere, David von Rütj, unsern leufferspotten, Hans Jacob Wyß und Urs Hunn gwaslich überschicken wollen, mit ganz slyßiger und

fründlicher pitt, ir uns den favor und gunst erzeigen und disen jungen, ungehorsamen Man, so sonst einer ehrlichen fründtschafft und alten geschlechts, uff vorgesetzte gute end in üwer Disciplin- und Buchthuß günstig und willshrig empfachen und beneben Underwysung zu der Forcht des Herren und Christenlichen tugenden, auch ernstiger für- und hnbildung, worzu imme die züchtigung dienen und reichen solle, auch werde, zur arbeit halten lassen wollindt, das er syne nharung mit ehrlicher handarbeit verdienen und haben thüre und hiemit von dem müssiggang gewennet werde, auch inne so lang endthalten, untzit wir üch uff erhosende besserung syner bösen art umb syn lidigung ersuchen werden.

Fedoch wann der junge Man lust und willen hette, sich uff das meer in Ost Indien mit üweren schiffen zebegän und bruchen ze lassen, mögen wir fölliches wol lyden und wollen üch darumb auch gebetten haben, so ir erkennen werdendt, imme nuß syn.

Und sind hingegen in erwartung des bescheidts üwer günstigen willsharung by wýseren diß erpiettig, auch ganz willig, üch in glichem und annderem Fründtschafft, Ehr, Lieb und Dienst nach unserem Vermögen zu erwöhnen, mit so gutem herzen, als wir üch in den gnadenschirm des Allmechtigen von herzen bevelchend."

Am gleichen Tage stellten Schultheiß und Rat den drei Wächtern und Führern Tribolets einen Vollmachts- und Empfehlungsbrief<sup>8)</sup> aus, in welchem

<sup>8)</sup> U. Sp. B.: NN, 218.

zunächst der Zweck der ganzen, weiten Reise aus-einandergesehen wurde. Die unterwegs anzutreffenden Behörden erfuhren aus dem Schreiben, welch schlimmes Bürschlein eine so sorgfältige Hut notwendig machte. Seine drei Begleiter sollten den jungen Triboulet in Amsterdam gegen einen Empfang-schein abliefern, eine Vorsichtsmaßregel, die sowohl für die Beruhigung der Angehörigen, als für die ungehinderte Heimkehr der drei Männer dienlich erschien. Es ist nicht zu vergessen, daß der 30jährige Krieg bereits begonnen hatte, und daß sich ohne Zweifel viel verdächtiges Gesindel umhertrieb. Solchem Argwohn sollten die drei bernischen Vertrauens-männer nicht ausgesetzt werden; darum, heißt es in dem Schreiben:

„Wir sh, unsere Burgere, zur warhaftesten be-zügnus mit diserm offnen Patent und Passeport begsellten, und hiemit alle Cuhr-Fürsten, Herren, Stendt, Stett und Oberkeitliche Amptlüht und Be-felchshaber en inn Herschaffsten, Stetten, Flecken und Pessen, da vorgedachte unsere Burgere, es she zu wässer oder zu lanndt, durch passieren und züchenn werdent, dienst- und fründlich piten und ersucht haben wellen, ihnen allen samptlich alls unargwönigen Persohnen, und die von Orhten harkommen, da von den Gnaden Gottes gesunder lufft, nit allein frehen, sicherem Paß, Zugang und abscheidt zu und von ihnen, ihre lanndt und wiederumb darus, gnedig und gönstig zu erthehlen, sonnders den dreyen Menneren, uff das end obstadt, gnedige hilff, fürstanndt und befürderung zu erzeigen und bewhren.“

Die ganze Veranstaltung kostete jedenfalls ein tüchtiges Stück Geld, wofür natürlich der Vater Tribolet aufzukommen hatte. Wenigstens finden sich in den Seckelmeisterrechnungen dieses Jahres keine Posten, die eine daherige Ausgabe des Staates beweisen würden. Die Opferwilligkeit des Vaters für seinen ungeratenen Sohn hat etwas Rührendes. Löblicher Familiensinn verschmähte es, den Taugenichts einfach zu verjagen, ihn ins Reich hinaus in den Krieg ziehen und darin verderben zu lassen. Uebrigens hätte das Vaterland den Jakob Tribolet, wenn er ein wackerer Bürger gewesen wäre, gerade in jenen Tagen auch brauchen können, da Krieg in der Luft lag und die Bündner bei Bern um Hilfe anklopfsten. Aber ein „über den Kanzel herabgeworfener“ Lump und elender Hausvater taugte natürlich nicht zu einem Soldaten, auf den Verlaß war.

Ueber die Reiseroute von Bern nach Amsterdam enthalten die amtlichen Schriftstücke keine einzelnen Angaben; wir erfahren nur, daß die Gesellschaft zu Wasser und zu Land zu reisen gedenke. Die Fahrt dürfte in ähnlicher Weise vor sich gegangen sein wie die Reise der 1618 auf die Dordrechter Synode abgesandten sechs Schweizer Theologen (worunter Helfer Küttmeier aus Bern). Eine kurze, lateinische Reisebeschreibung (Konventsarchiv 91, 254) meldet darüber, daß diese Gottesstreiter zu Wagen von Basel nach Heidelberg gelangten und von dort aus den Wasserweg benützten. Von Basel bis Dordrecht waren sie fast drei Wochen unterwegs.

### Ein Unverbesserlicher.

Über den weitern Verlauf der Dinge geben uns die Manuale des Rates und des Chorgerichts, sowie die Missivenbücher hinlänglichen Aufschluß. Leider muß die Hauptfrage, ob die Amsterdamer-Kur Jakob Tribolet gebessert habe, durchaus verneint werden. St. Ponius und St. Raspinus haben an dem jungen Berner kein Wunder verrichtet, obwohl er ungefähr ein Jahr in ihrer Obhut blieb.

Anfangs des Herbstes 1621 langte er wieder in der Vaterstadt an. Als er unversehens seiner Frau ins Haus fiel und sie ihn fragte, woher er jetzt komme, antwortete er, „das sölle der Tüfel iren und iren Freunden vergelten, wo har er komme.“ Natürlich weigerte sich Frau Cathrynn, weiterhin mit dem wüsten Manne zusammenzuleben, obwohl er sie deswegen beim Chorgericht einflagte.

Doch war dies nicht das Erste, was der wieder in der Heimat aufgetauchte Holländfahrer hier unternahm. Vielmehr sind wir dem Gang der Dinge um etwas vorausgeeilt, wie sich schon aus der verwunderten Frage der überraschten Frau Katharina ergibt. Vergeblich wird man im Missivenbuch nach einem Schreiben des bernischen Rates suchen, das die Einwilligung der Behörde zur Heimkehr Jakob Tribolts aussprechen würde. Dagegen klärt uns das Ratsmanual (42, 152—168—201) über den Sachverhalt auf. Am 6. September 1621 erhielten der Großweibel und der Gerichtsschreiber den Auftrag, sie sollen Jakob Tribolet „hinnuff in fasten leggen und examinieren, wie und wenn er

zu Amsterdam usgerissen.“ Zugleich wurde befohlen, zwei seiner „gesellschaftleister“, d. h. Bechfumpane, mit denen er die Freude des Wiedersehens in altgewohnter Weise begossen hatte, „ein par tag hinuff, doch absunderlich, zu legen und keinen wijn zulassen und mit wasser und brodt enthalten.“

Acht Tage später wurde der Bruder Liederlich „uzem Tittligers Thurn<sup>9)</sup>) in Burger Casten“ verbracht, und sein Vater erhielt eine Anfrage, was er über eine allfällige Freilassung des inzwischen gewiß nüchtern gewordenen Sprößlings denke. Jörg Triboulet scheint gefunden zu haben, damit eile es nicht; denn erst nach drei Wochen, am 8. Oktober, empfing Jakob „uff abtrag costens und ein gutte, starke censur und ernstige vermanung zu verbesserung“ die goldene Freiheit wieder, welche er so unbesonnen missbraucht hatte.

Anderweitige Materialien des Staatsarchivs lassen uns auch zusammenreimen, wieso der zerschlagene Geselle bei seinem jedenfalls sehr bescheidenen Einzug in Bern die wohl doch gesäftten, guten Vorsätze so bald vergaß und gleich „Krach“ schlug. Ihn plagte eben nicht nur die Leidenschaft des Weines, sondern auch jene andere schlimme der Eifersucht, und ohne Zweifel hatten die oben erwähnten Bacchusbrüder ihn dabei aufgestachelt,

---

<sup>9)</sup> Der Dittlingerturm stand zwischen Christoffelturm und Goliatenmattgassenturm in der innern, eigentlichen Stadtmauer. Er befand sich wenige Meter von der Nordwestecke der Heiliggeistkirche. Seine Abtragung erfolgte 1824.

indem sie ihn mit gewissem Stadtflatsch bekannt machten<sup>10).</sup>

Es war nämlich Frau Katharina während der Amsterdamer-Kur ihres Mannes nicht beschieden gewesen, als bedauernswerte Strohwitwe von den bösen Mäusern verschont zu bleiben, wiewohl sie selber dazu nicht Anlaß gab, sondern still ihre kummerreichen Tage verbrachte. An dem Gerede waren einige übermütige, junge Herren schuld, die in der Nacht vom 18./19. Juni 1621 von einer Hochzeitsfeier heimkehrten. Der Rädelssführer aus junferlichem Geschlechte stieg zunächst mit einem Schwarm von Genossen in seiner Frau Mutter Keller hinab, zu welchem Zwecke, erübrigt sich zu vermelden; dann spazierte er noch mit einem Gespann zwischen 2 und 3 Uhr „uff dem Blasgraben“, wobei die weinheißen Gesellen gewahrten, daß an Jakob Tribolets Haus an der Brunnengasse ein Felladen offen stehe. Dieser Umstand verlockte die beiden Nachtwandler zu einem Narrenstreich, der ihnen zum Verdruß geraten sollte. Nachdem sie einige Spälten an das Haus gestellt hatten, kletterte der Junfer durch das Fenster in die Küche hinein, wo ihm der dort liegende Hund zwischen die Beine geriet. Im Wahn, es sei „etwas anderes“, d. h. Ungeheuerliches, erstach der Eindringling das Tier, tappte dann die Treppe hinab und öffnete dem draußen harrenden Begleiter die Haustüre. Beide verübt hierauf durch Gang und Stiege vorrückend Kraehl, um die Hausbewohner zu er-

<sup>10)</sup> Turmbuch 1617/22, S. 153/54, ferner mehrere Stellen in den R. M. 41 und 42.

schrecken, kamen aber selber ins Schwanken und hörten bald um ihre Brummschädel Zeter und Mordio der Brunngäste gellen.

In kurzem befanden sich auch die Gnädigen Herren mit dem „schandlichen nachtfrafel“, ließen die beiden Sünder „an Schatten in Casten“ legen und scharf verhören. Sie beharrten auf ihrem Vor geben, daß sie ganz und gar nicht hätten „mit der Frouw oder Jungfrouwen etwas ungebührlich fürnemmen“ wollen, sondern sie seien nur in das Haus eingedrungen, um die Insassen „z'föchten zu machen“. So kamen sie mit neuntägiger Gefangenschaft, Ratsbußen von 60 und 20 Pfund, etlichen Kosten und dem wohlverdienten Spott davon.

In der Ratsstube gab es wegen der Tragikomödie noch Erörterungen, ob ein „Nachtfräsel“ oder ein „Tagfräsel“ zu ahnden sei, weil die Geschichte zwischen Tag und Nacht vorgefallen war, und „diewhl kein usstruckenliche Satzung ist, wie die sollend gestraft werden, welche tags oder nachts in die Hüser sthgendt und darin fräflen“, wurde beschlossen, diese Lücke in der Gesetzgebung an der nächsten „Hohen Donnerstagshandlung“ dem Großen Rate zu unterbreiten<sup>11)</sup>.

Natürlich weßten sich in jenen schönen Sommertagen viele Bünglein an dem offenen Felladen und dem abgemurksten Hund, der nicht gebellt hatte, weil er den in der Nachbarschaft wohnenden Jungen eben kannte. Jakob Tribolets Gläubiger wurden

---

<sup>11)</sup> Das Protokoll dieser Verhandlung vom 18. April 1622 (R. M. 43, 210/11) meldet nichts davon, daß die Sache dann erörtert worden sei.

dannzumal wieder unruhig, so daß der Rat den Waisenvögten Auftrag gab, die angemeldeten Ansprachen zu überprüfen und dann „nach gestalt der sachen hierinn zu handlen“. Das Schlimmste aber war, daß die arme Frau Katharina ebenfalls ins Geschrei der Leute kam und daß die Kumpane unseres heimgekehrten Amsterdamers diesem die schändesten Verdächtigungen in die Ohren bliesen. Er äußerte sich denn auch in der unflätigsten Weise über seine unglückliche Frau und sein unschuldiges Kindlein, gegen die er schon vor seiner Verschickung so oft den Rohling herausgefehrt hatte. Nun sollte also das Chorgericht zwischen den Eheleuten entscheiden.

Am 23. November kam der Fall zur Verhandlung. Er war verbeiständet durch seine Schwäger Niclaus Fischer und Conrad Fellenberg, sie durch die Herren Archer, Martin Müller und Hans Jacob Düselsbeiß, ihren Vogt. Die Aussagen der Frau Cathrynn, die durch glaubwürdige Zeugen gestützt wurden, belasteten den Ehemann schwer. Er muß gegen Frau und Kind ein furchtbar roher und gemeiner Kerl gewesen sein. Eine besondere Wut hatte er auch auf den Venner von Büren, der sich der Frau angenommen; ferner schimpfte er weidlich über die Praedikanten, namentlich über den Pfarrer Hans Meier, „das kein füler Pfaff under demm himmel als der sye, und welte lieber ein Pfaffen im Papstumb als ine hören.“

Die Zeugenabhörung erstreckte sich namentlich auf die alte Frau von Römerstal (also die Stiefmutter der Frau Katharina), ihre Tochter, welche als Frau Sara Schürerin, die „Lehrgötter“, be-

zeichnet wird, ferner auf die Dienstmagd der letztern mit Namen Apollonia. Ein in diese Verwandtschaft gehöriger Schneidermeister und seine Gesellen wurden ebenfalls als Zeugen geladen, erschienen aber „wegen nötigen geschafften“ nicht, sondern verhießen ihre Aussagen auf den nächsten Sonntag. Die Verhandlung bewies, daß Jakob Tribolet weder den Willen noch die Fähigkeit habe, sich zu bessern. Die Verschickung nach Amsterdam hatte ihn völlig verbittert und verstözt, wie er ja selber sich äußerte, „er könne noch welle sich auch nit bessern.“

Da der gescholtene Pfarrer Meier dem Chorgericht angehörte und der ebenfalls darin sitzende Benner von Werdt Verwandtschaft wegen den Austritt nehmen mußte, wurde die Angelegenheit an den Rat gewiesen. Derselbe machte nun kurzen Prozeß und ließ Jakob Tribolet im Kloster Interlaken einsperren.

Anderthalb Jahre später fand der Ghehandel dann seine Erledigung. Im Frühling 1622 nämlich behagte es Jakob Tribolet ganz und gar nicht mehr, zu Interlaken in seinem „vergärteten gemach verharlich“ zu sitzen, sondern er riß aus. Man wußte zunächst nicht, wohin sich der Flüchtling hingewendet habe. Frau Katharina ließ daher einen ersten und zweiten rechtlichen Ruf an den Entronnenen ergehen und kam am 10. Mai beim Chorgericht um die Erlaubnis ein, es sei ihr der dritte Ruf oder sogar die Scheidung zu bewilligen. Der Beschlüß darüber wurde verschoben; denn während der Beratung des Chorgerichts kam aus dem Rathaus die Mitteilung, die Fahndung auf Tribolet habe Erfolg gehabt.

Schon am Tage vorher hatte der Rat (R. M. 43, 245) an den Vogt von Grandson den Befehl abgehen lassen: „solle Jakob Tribolet, so wider in der Chartus, gfenclich behendigen und gwarſamlich allhar führen lassen.“

Unter der Chartus hat man das ehemalige Kartäuserkloster la Lance unweit Grandson zu verstehen. Weil das Kloster und die Vogtei Grandson unter bernischer und freiburgischer Oberhoheit standen, gab es natürlich dort während der Reformation Schwierigkeiten, in denen die Berner ihren Willen durchsetzen. Die Mönche mußten 1538 weichen, und beide Kantone teilten dann ihren Nachlaß. Im gleichen Jahre wurden das Kloster und die zugehörigen Liegenschaften an Jakob Tribolet, alt Landvogt von Grandson, verkauft. Das war der Großvater unseres Ausreißers. Daß es diesen Bacchusjünger aus der Haft von Interlaken nach den Weinkellern von la Lance zog, ist nicht verwunderlich.

Doch wurde der Lust eben bald ein Ende gemacht, und nun befand sich Jakob Tribolet neuerdings zu Interlaken hinter Schloß und Riegel, diesmal wohl unter verschärften „Aufenthaltsbedingungen.“ Der „Ausflug“, und was drum und dran hing, kostete die Familie wiederum ein schönes Geld, so daß der Vater nicht gleich bezahlen konnte, wie aus einem Beschuß des Rates vom 11. Mai (R. M. 43, 250) zu schließen ist:

„Bedel an Herrn Tribolet, das m. g. H. imme zu bezahlung ihres siederlichen sohnes zil und termyn biß uff verneres geben und bewilliget.“

Vielleicht bezieht sich die Notiz auf die Einkaufung Jakobs als Pfründer zu Interlaken. Solche Einkaufssummen wurden gewöhnlich in verschiedenen Stößen abgetragen.

Das Chorgericht seinerseits aber trennte am 17. Mai diese unglückliche Ehe mit folgender Begründung:

„Uff Catryn von Römisthal begerte Schidigung und vermelden, das sy nit verners mit Jacob Triboulet verhendt syn könne, in ansächen, der von ix Gn. in ein ewige gfangenschafft und für ein dotnen Mann erkent, auch widerumb zu Interlaken in banden, uß denen er endtwichen gshn, s̄he. In bedencken nun dessen, auch syn, Triboulets, beschaffenheit, sunderlich wyl sh schon lang gewartet, (ist) sy von imme ehlicher banden ledig erkent und iren erloubt worden, s̄ch anderswo fürfallendem glück nach ehlichen zu umbsächen, jedoch das sh es mit Gottsforcht fürnemmen und der costen von frid und ruw wegen uffgehept sin sölle.“

Der nun dreißigjährige Gefangene betrachtete freilich sich selber keineswegs als einen „dotnen Mann“. Vielmehr war er, berndeutsch gesagt, noch „wüest läbig“ und nicht gesonnen, den Freuden dieser Welt zu entsagen. Anfangs des Jahres 1623 brach er in Interlaken neuerdings aus. Durch die Erfahrung gewizigt, flüchtete er sich diesmal nach Freiburg, wahrscheinlich in der Hoffnung, die gespannten konfessionellen Gegensätze jener Zeit könnten ihm zu gute kommen.

Doch vernahm die Verwandtschaft in Bern bald Kunde, welchen Strich der saubere Vogel genommen

habe. Sie erfuhr unliebsam, daß Jakob Tribolet in der Saanestadt „mit überflüssigem zechen und stätigem gastieren ein grossen Costen getrieben, neben dem auch unbefügter wß syne Herren Batters Räben“ einem dortigen Bürger verkauft habe. Letzterer muß ein habbüchtiger „Gschäftlimacher“ oder einer von denen gewesen sein, die schon dannzumal nicht alle wurden.

Das Familienhaupt wandte sich wiederum an die bernische Regierung, damit sie in Freiburg die Auslieferung des Entflohenen auswirke. Diese beschloß am 14. Februar an Freiburg zu schreiben: „Wellindt irem Rechten ohne nachteill, Jacoben Tribolet synen fründen (d. i. Verwandten) gwar-samlich übergeben, damit er widerumb an das alt orth geschaffet werden möge.“ Am gleichen Tage erhielten die Beauftragten des Familienrates, der Bruder Peter Tribolet und der Schwager Niklaus Fischer, das ausführlich begründete Auslieferungs-gesuch eingehändigt, welches sie persönlich in Freiburg vorweisen sollten. Das Schriftstück richtete an die „G. L. E. M. und B.“ (getreuen, lieben Eidgenossen, Mitburger und Brüder) die Bitte, seinen Trägern die Verhaftung Jakobs zu gestatten und gab die Zusicherung, daß dieses Vorgehen „mit nichtschen ins-fünftig etwas nachvolgs gebären und üch an üweren Regalien nachtheillig syn sölle“. Natürlich wurde auch die Kraftloserklärung des Rebendehnls angehört<sup>12).</sup>

Indessen ersparte Jakob Tribolet den Herren von Freiburg eine staatsrechtliche Untersuchung seines

<sup>12)</sup> R. M. 45, 43 b und Missivenbuch Freiburg 1621/28.

Falles; denn er fand für gut, den heiß gewordenen Boden zu räumen, ehe das Auslieferungsgesuch wirksam wurde. In den nächsten Wochen trieb sich der Verfolgte in den vertrauten Weingeländen am Neuenburger- und Bielersee herum, wo die Bögte von Grandson und Erlach auf ihn fahnden ließen<sup>13)</sup>. „Die Hußlüt inn der Carthuß“, d. h. seines Vaters Rebbauern von la Lance, bei welchen der nur allzu freigebige „junge Herr“ jedenfalls wohlangeschrieben war, leisteten ihm auf seinen Irrfahrten Vorschub, so daß sie ernstlich verwirkt wurden. Eine Spur des Flüchtlings dürfte auch nach Neuenburg weisen; aber erwischt hat man ihn diesmal nicht, und Jakob Tribolet scheint in der Folge irgendwo verschollen zu sein.

Drei Jahre nach dieser geglückten Entweichung taucht sein Name nochmals in einem Schreiben von Bern an Freiburg auf<sup>14)</sup>. Die Heimatbehörde Tribolets lehnt darin Ansprüche ab, welche der Freiburger Georg Pidoux, der ihm Geld geborgt hatte, in Bern erheben wollte. Pidoux sei mit seinem längst in Beruf erklärten Schuldner hineingefallen und dürfe nicht auf das unter Pflegschaft stehende, rechtlich geschützte Gut von Jakob Tribolets „döchterlin“ greifen.

Der Wortlaut des Briefes läßt darauf schließen, unser Held von der traurigen Gestalt sei 1626 nicht mehr im Bereich bernischer Gewalt gestanden, wenn wir auch nicht erfahren, was aus ihm geworden ist. Das ist schließlich für die vorstehende Darlegung

<sup>13)</sup> R. M. 45, 75 b und 79 b.

<sup>14)</sup> D. Miss. 4, 77.

nicht von großem Belang. Denn es sollte ja nicht die Lebensgeschichte eines Taugenichts dargestellt werden, sondern es galt zu zeigen, daß man in Bern im Anfang des 17. Jahrhunderts bestrebt war, gefährdete Glieder des Volkes, wenn möglich, wieder auf geordnete Bahnen zu bringen.

### Vorbeugungsmaßregeln.

Der Handel des Jakob Trivolet bildet für seine Zeit keine vereinzelte Erscheinung, sondern man könnte in den Manualen des Rates und des Chorgerichtes noch eine Reihe verwandter Gestalten aussindig machen. Immerhin war der Fall dieses Unverbesserlichen besonders arg, und er mag mitgewirkt haben, daß die bernischen Behörden damals die Zügel der Sittenpolizei straffer anzogen. Greifen wir einige Vorkommnisse aus dem Juni 1621 heraus, da Frau Katharina so leidig in ihrer nächtlichen Ruhe gestört wurde!

Am 19. dieses Monats wurde durch Ratsbeschuß der Glasmaler Hans Schorr „seines vilfältigen, üppigen und verruchten Läbens wegen biß uff schynbare besserung“ aus Stadt und Land verjagt<sup>15)</sup>. Der Mann wurde gerade 41 Jahre alt, war verheiratet und Familienvater. Seine im „Künstlerlexikon“ mitgeteilten Personalien sind um obigen Zusatz zu vermehren.

Drei Tage später erhielten die „Herren Schuldiener“ einen hochbrigkeitslichen Rüffel, „wyl m. g. H. gespürendt, das die Studenten mehrteils uff den Gassen sich befindendt; söllindt sh sh etwas baß

<sup>15)</sup> R. M. 41, 340.

hinzulen.“ Veranlassung zu dem Mißfallen des Rates hatte der „seler“ (in puncto Veneris) des Studenten Jacob Fry gegeben<sup>16)</sup>.

Kurz darauf wurde der Kandidat Niclaus Whenet zwar zur Probepredigt zugelassen; aber die Herren im Rathaus wollten hernach noch darüber aufgeklärt werden, ob er nicht „iro“ zwöyen die ehe verheißen und iren mechtig worden<sup>17)</sup>“.

Um die Zeit, da Jakob Triboulet seine erste „Sprißtour“ von Interlaken aus bewerkstelligte, beauftragte der Kleine Rat die Vennerkammer, gegen die Liederlichkeit von jugendlichen Müßiggängern einzuschreiten und gab dazu folgende Begleitung:

„Es ist mynen gnedigen herren gloubwürdig fürkommen, wie das an jarmärckten, auch an sonn- und syrtagen sich etliche müßiggänger und böse buben oben by dem ziegelhoff versammeln und alda ungeschücht spilen und ein ergerliches wäsen verüben, auch inen bisshylen die zieglerknechten darzu mittel, weg und anlaß geben föllindt. Diserem unwäsen nun by zytten vorzekommen und selbiges ze verhinderen, habend hochgedachte myne gnedige herren üch, mynen herren, den vennen, usserlegen wellen, etwan vier tugenliche personen zu verordnen, die uss sölche mutwillige und böse buben ein flyssiges usfmercken habindt und selbige an gebüerenden orthen zur straff verleidindt.“

Die Vennerkammer fasste daraufhin folgenden Beschuß: „Sind harzu verordnet Herr spittelm. Reinhart, Hans Dick, Caspar Zender, Sibolt der

<sup>16)</sup> R. M. 41, 347.

<sup>17)</sup> R. M. 42, 4.

vierer, welche nit nur uf der Hirzenmatten, sondern auch hinder den sphcheren und brengraben, auch anderen verdächtin orten und heimlichen schlüpfwincklen uf solche mutwillige und böse buben ein flisig ussehen habind, diejenige, so sie also fälbar findend, einem ersamen chorgrecht verleidind, damit sie in gebürliche straf gezogen werdind, denen dann von der buß der tritt pfennig für ire müh gefolgen soll. Actum 11. Merz 1622.”<sup>18)</sup>

Im gleichen Frühjahr bestellte die genannte Kammer mehrere besondere Ausschüsse, welche aus je einem Mitglied des Kleinen Rates und einigen Bürgern zusammengesetzt wurden und als Aufgabe erhielten, ein wachsames Auge und Ohr auf das überflüssige Essen und Trinken, die Hoffart und das Fluchen zu richten<sup>19).</sup>

Zum Beschuß sei noch ein Fall erwähnt, bei dem der Gerstensaft mit im Spiele war. Im August 1622 wurde der Theologiestudent Jacob Murer wiederholt samt einem fremden Bierbrauer vor das Chorgericht beschieden. Der Student scheint aus Deutschland nicht nur eine Frau, sondern auch die Vorliebe für das Bier heimgebracht zu haben. Er nahm nun den wandernden Biersieder in Dienst, damit derselbe ihm einen Vorrat des braunen Getränktes mache und ihn dessen Zubereitung lehre. Der Versuch gedieh nicht zu allseitigem Wohlgefallen, sondern die beiden Gambrinusjünger wurden des Lohnes wegen uneins. Zudem klagte der Biersieder, Murer und dessen ebenso ausgelassene Frau hätten

<sup>18)</sup> U. P. 21 Nr. 3) und R. M. 43, 142.

<sup>19)</sup> B. M. 6, 141 u. 146/47.

verschiedene Weibsleute auf ihn zu heßen versucht. Das Chorgericht schickte den Studenten wegen seines ärgerlichen Benehmens von Montag bis Freitag bei Meister Dünz ins Loch, wo er aber neuerdings Spektakel machte, als der fremde Geselle auf seiner Lohnforderung beharrte. Die so bewirkte „Censur“ fiel dann auch nach Verdienen aus. Die Herren Chorrichter mögen aber selber geseußt haben: „Wenn das am grünen Holz geschieht!“<sup>20)</sup>)

Daß man vor 300 Jahren mit Abfanzeln, Einsperren, Verjagen der Ausgelassenen und Liederlichen nicht ans Ziel kam, ist bekannt. Es nützt auch heute nur selten. Aber die Gegenwart mit ihrer ausgedehnten Schulpflicht, ihrer hohen Würdigung der Arbeit und ihrem vielseitigen Vereinsleben weiß doch besser, die Jugend flug zu leiten und vor Zwangserziehung und Gefängnis zu bewahren.

---

\* ) Man. des Chorg. 91, 436—440—444.